

**Weitere Untersuchung von Altlastenfällen in der Stadt Landshut;  
- Antrag der Frau Stadträtin Elke März-Granda vom 03.01.2020, Nr. 1058**

Gremium:	<b>Umweltsenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>5</b>	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	<b>25.06.2020</b>	Stadt Landshut, den	08.06.2020
Sitzungsnummer:	1	Ersteller:	Hr. Rottenwallner

**Vormerkung:**

**Antrag**

- „1. Die Verwaltung prüft, ob es bei den im Altlastenkataster erfassten Grundstücken ähnliche Grundwasserverunreinigungen auf den Nachbargrundstücken gibt wie beim BMI-Gelände. Es werden sowohl bei städtischen als bei privaten Grundstücken entsprechende Untersuchungen veranlasst.
2. Die Verwaltung informiert die Bürger in der näheren Umgebung der betreffenden Bereiche, ob das Grundwasser ohne Bedenken zur Gartenbewässerung verwendet werden kann.
3. Die Verwaltung berichtet dem Stadtrat über die aktuelle Situation bestehender Altlastenfälle auf dem Stadtgebiet und die noch erforderlichen Sanierungsmaßnahmen mit dem entsprechenden Zeithorizont.“

**Stellungnahme**

**Zu 1** (Grundwasserverunreinigungen mit polychlorierten Biphenylen):

Die Grundwasserverunreinigung auf dem Grundstück der Bayerischen Milchindustrie eG unterscheidet sich von anderen Altlasten im Stadtgebiet Landshut durch die auf polychlorierte Biphenyle beschränkte Kontamination.

Unabhängig von der Art der Schadstoffe wurde in einer Reihe von Fällen die Möglichkeit einer Schadstoffausbreitung über den Grundwasserstrom untersucht.

Fall	Standort	Hauptkontaminanten	Status	Betroffene Bereiche im Abstrom
Roederstein Altstandort	Klötzlmüllerstraße 140 (heute BMI)	PCB	Laufende Sanierung	Grundstücke Dritter s. Allgemeinverfügung
SEL	Hofmark-Aich-Straße 25	LHKW	Sanierung u. Standortsicherung	Bereich Flutmulde
Vishay	Hofmark-Aich-Straße 26	PCB, LHKW	Sanierung und Standortsicherung	Bereich Flutmulde
Historisches Tanklager	Hofmark-Aich-Straße 5	BTEX, MKW, PAK	Sanierung ab 2006; beobachtetes Liegenlassen	Bereich Flutmulde
Emslander	Siemensstraße 6	LHKW	Sanierung	Industriegebiet

**Tab. 1** (Eigene Zusammenstellung)

**Zu 2:** (Information der Betroffenen)

Die betroffene Nachbarschaft wird, soweit keine Informationspflicht des für die Sanierung Verantwortlichen besteht (vgl. § 12 BBodSchG), von der Stadt Landshut unterrichtet, sofern und soweit konkrete Anhaltspunkte für Maßnahmen der Gefahrenabwehr und/oder des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bestehen (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 4 UIG).

Im Fall der Gefährdung im Abstrom des BMI-Geländes wurden die Betroffenen folgendermaßen informiert:

- Informationsveranstaltung für die Betroffenen mit allen zuständigen Fachbehörden und Sachverständigen am 11.12.2019 mit Bereitstellung der verwendeten Präsentationen im Internet (<http://www.landshut.de/portal/startseite/presseedetails/article/8677/7272.html>)
- Allgemeinverfügung zum Verbot der Benutzung des Grundwassers vom 04.03.2020 mit umfassender Sachverhaltsdarstellung (insbesondere Schadstoffausbreitung im Grundwasser und Gefährdungsabschätzung) mit Veröffentlichung im Internet (<http://www.landshut.de/portal/natur-umwelt/umweltschutz.html>) und Versendung an die betroffenen Grundstückseigentümer
- Untersuchung von Bodenproben aus den Hausgärten auf PCB und Bekanntgabe der in allen Fällen negativen Ergebnisse im April 2020

**Zu 3** (*Altlastensituation in der Stadt Landshut*):

Im Altlastenkataster sind 11 Fälle der Priorität A, 28 Fälle der Priorität B und 64 Fälle der Priorität C eingetragen.

Gefährdungspotential	Bearbeitungspriorität	Dringlichkeit weiterer Maßnahmen
sehr hoch, hoch	<b>A</b>	kurzfristig
mittel	<b>B</b>	mittelfristig
niedrig, sehr niedrig	<b>C</b>	langfristig

**Tab. 2** (Priorisierung nach Ziff. 3.5 des Anhang 2 zu BayBodSchVwV, Teil 3)

Darüber hinaus gibt es 641 Fälle, die (noch) nicht priorisiert bzw. bereits aus dem Altlastenkataster entlassen worden sind.

Es bedarf einer umfassenden Überprüfung sämtlicher Altlastenfälle, insbesondere mit Blick auf das Gefährdungspotenzial aller möglichen Wirkungspfade (insbesondere Mensch-Grundwasser).

**Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Dem Stadtrat wird über die von der Verwaltung bei der Überprüfung der Altlastenfälle gewonnenen Erkenntnisse laufend berichtet.

**Anlagen:**

- 1